



WASSERLEITUNGSORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Stanz i. M. vom 29.09.2016, mit der eine Wasserleitungsordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 9 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBL. Nr. 42, wird im Einvernehmen mit der Steiermärkischen Landesregierung verordnet:

§ 1 Versorgungsbereich

Der Versorgungsbereich der Wasserleitung umfasst das gesamte Gemeindegebiet in den jeweiligen Grenzen.

§ 2 Anschlusspflicht

1. Im Versorgungsbereich besteht Anschlusspflicht. Der Trinkwasserbedarf des zu versorgenden Grundstückes ist ausschließlich aus dem Gemeinde - Wasserleitungsnetz zu decken, sofern nicht eine Ausnahme nach § 3 gegeben ist.

§ 3 Ausnahmen von der Anschlusspflicht

Anschlusspflicht besteht nicht für:

1. Grundstücke, deren Grenzen von der nächstgelegenen Wasserversorgungsleitung mehr als 150 m entfernt liegen;
2. Grundstücke, deren Anschluss aus technischen Gründen nicht möglich ist oder nur mit unzumutbar hohen Kosten hergestellt werden kann.
3. Grundstücke mit gewerblichen und industriellen Anlagen, Bergbauanlagen, landwirtschaftlichen Betrieben oder mit Anlagen, die von einer Gebietskörperschaft betrieben werden, wenn durch deren Belieferung der Wasserbedarf der anderen Grundstücke unter Bedachtnahme auf die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgungsanlage nicht mehr gedeckt werden kann;
4. Grundstücke, deren Wasserbedarf durch eine im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der öffentlichen Wasserversorgung bereits bestehende eigene Anlage gedeckt wird, solange deren Weiterbenützung die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährden kann. Der Nachweis der einwandfreien Wasserqualität ist in angemessenen Zeitabschnitten, die von der Behörde festgelegt werden, zu erbringen. Ein Antrag auf Befreiung der Anschlusspflicht ist innerhalb von 6 Wochen nach Verständigung von Wirksamwerden der Anschlusspflicht unter Angabe der Gründe beim Gemeindeamt Stanz i. M. schriftlich einzureichen.



§ 4 Eigenversorgungsanlage

1. Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der Betrieb einer Eigenversorgungsanlage für Trinkwasser unzulässig.
2. Wenn Eigenversorgungsanlagen betrieben werden, müssen alle Auslässe dieser Anlagen mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser“ gekennzeichnet sein.
3. Zwischen der Eigenversorgungsanlage und den an die öffentliche Wasserleitung angeschlossenen Verbrauchsanlagen darf keine körperliche und hydraulisch wirk-same Verbindung bestehen. In Ausnahmefällen kann eine Verbindung über einen Systemtrenner bewilligt werden.

§ 5 Anmeldung zum Wasserbezug

1. Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht besteht, sind verpflichtet, den Was-serbezug schriftlich anzumelden.
2. Grundstückseigentümer, für die Anschlusspflicht nicht besteht, können einen schrift-lichen Antrag auf Anschluss an die Wasserleitung stellen.
3. Grundstückseigentümer, die bis zur Verlautbarung dieser Wasserleitungsordnung einen Anschluss erhalten oder Wassergebühren laufend entrichtet haben, gelten auch weiterhin als Anschluss- und wasserbezugspflichtig.
4. Weder bei der Anmeldung noch im Laufe der Belieferung können seitens der Was-serbezieher hinsichtlich einer besonderen Beschaffenheit des Wassers, die über die gesetzlich geregelten Grenzwerte für Trinkwasser hinausgeht, oder hinsichtlich ei-nes gewünschten Wasserdruckes Ansprüche gestellt werden.
5. Miteigentümer von Grundstücken haften für die aus dieser Wasserleitungsordnung sich ergebenden Pflichten zur ungeteilten Hand.

§ 6 Anschlussleitungen

1. Die Anschlussleitung besteht aus den Komponenten Abzweigung von der Haupt-versorgungsleitung, Leitung zum Absperrschieber außerhalb des Gebäudes (meist an der Grundgrenze), Absperrschieber außerhalb des Gebäudes, Leitung in das jeweilige Gebäude, Absperrhahn vor der Zählereinheit, Zählereinheit, Absperrhahn nach der Zählereinheit und der Rücktrittsicherung.
Die Zuständigkeit der Gemeinde für Wartung und Erhaltung der Anschlussleitung endet am Absperrschieber außerhalb des Gebäudes (meist an der Grundgrenze). Es liegt in der Verantwortung des Grundbesitzers bzw. Abnehmers, diesen Absperr-schieber immer frei zugänglich zu halten. Bei Neuerrichtung eines Anschlusses wer-den die Lage dieses Absperrschiebers und der Verlauf der Leitungen in das GIS eingepflegt. Die Verantwortung für Herstellung, Wartung und Erhaltung der Leitung vom Absperrschieber in das Gebäude sowie für die beiden Absperrhähne und der



Rücktrittsicherung an der Zählereinheit obliegt dem Grundstückseigentümer bzw. dem Abnehmer.

2. Die Lichtweite der Anschlussleitung wird von der Gemeinde Stanz i. M. entsprechend dem genehmigten Wasserbezug festgelegt und ist gemäß ÖNORM B 2531 Teil 2 zu bemessen. Sie sollte nicht kleiner als DN 25 sein.
3. Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu verlegen.
4. Über Antrag des Grundstückseigentümers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlüsse von der Gemeinde Stanz i. M. genehmigt werden.
5. Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, auf seine Kosten für jedes neu entstandene anschlusspflichtige Grundstück einen Anschluss herstellen zu lassen.
6. Der Abnehmer hat als Grundstückseigentümer die Verlegung von Rohrleitungen durch und über seine Grundstücke sowie die Anbringung von Zubehör für Zwecke der örtlichen Wasserversorgung unentgeltlich zuzulassen. Diese Verpflichtungen gehen auch auf allfällige Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum über.
7. Die Anschlussleitung wird aufgrund des Antrages des Abnehmers durch die Gemeinde Stanz i. M. nach den Bestimmungen der ÖNORM B 2532 hergestellt.
8. Die Herstellung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung erfolgt durch die Gemeinde Stanz i. M. auf Kosten des Grundstückseigentümers. Die Gemeinde Stanz i. M. kann sich hierfür Dritter bedienen (Baufirmen, Installateure). Das Gemeindeamt kann auf Antrag Erdarbeiten für die Verlegung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung durch den Grundstückseigentümer genehmigen. Dieser haftet dann auch für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften.
9. Wenn für Grundstücke keine Anschlusspflicht besteht, ist die Auflassung von Anschlüssen dann zulässig, wenn der Anschluss schriftlich gekündigt, oder wenn durch 3 Jahre kein Wasser bezogen wurde. Die Kosten für die Auflassung des Anschlusses hat der Grundstückseigentümer oder dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Bei Grundstücken (Gebäuden, Betriebe und Anlagen), die durchgehend länger als 3 Jahre unbenützt bleiben und bei denen somit weder Trink- noch Nutzwasser benötigt wird, kann über Ansuchen des Grundstückseigentümers der Anschluss für diese Zeit auf seine Kosten durch das Gemeindeamt stillgelegt werden.
10. Die Absperrvorrichtung in der Anschlussleitung darf nur von Bediensteten der Gemeinde Stanz i. M. oder deren Beauftragten bedient werden.
11. Für Reparaturen oder Instandsetzungsarbeiten muss, sofern die Hausanschlussleitung einschließlich der erforderlichen Armaturen nicht von der Gemeinde Stanz i. M. übernommen worden ist, der Grundstückseigentümer selbst aufkommen.



12. Bei Instandhaltungsarbeiten an Leitungen ist die Gemeinde Stanz i. M. als Wasserversorgungsunternehmen nicht an die Zustimmung des Grundstückseigentümers gebunden. Es genügt eine Mitteilung an diesen oder dessen Bevollmächtigten. Im Falle der Dringlichkeit (Rohrbruch) genügt die nachträgliche Mitteilung.
13. Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Grundstückseigentümers ist von diesem unentgeltlich zu gestatten.
14. Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Abnehmers liegt, hat er die Obsorge für diesen Teil zu übernehmen. Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere Frost, zu schützen. Die Trasse darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als 2,0 m beiderseits der Trasse gesetzt werden. Der Abnehmer darf keinerlei schädigende Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen oder zulassen. Er muss jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort dem Gemeindeamt Stanz i. M. melden. Der Abnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die der Gemeinde Stanz i. M. oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.
15. Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlusspflicht gegenüber dem Zeitpunkt der Bewilligung verändern, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Stanz i. M.. Wird eine solche nicht eingeholt, haftet die Gemeinde Stanz i. M. weder für Schäden infolge Gebrechens noch für Schäden, die infolge von Instandsetzungsarbeiten an der Anschlussleitung entstehen.
16. Die Benützung der Anschlussleitung als Schutzerder für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

§ 7 Wasserzähler

1. Wasser wird ausschließlich über Wasserzähler abgegeben. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde Stanz i. M. beigestellt und eingebaut. Er bleibt im Eigentum der Gemeinde Stanz i. M.. Die Kosten für den erstmaligen Einbau trägt der Grundstückseigentümer. Er ist auch verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten zu dulden und die zum Schutze des Wasserzählers erforderlichen Einrichtungen auf seine Kosten dauernd instandzuhalten. Für die Anschaffung, Instandhaltung und zeitgerechte Eichung des Wasserzählers gemäß den geltenden Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes werden Gebühren eingehoben.
2. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen einzubauen. Die Absperrvorrichtung in der Durchflussrichtung nach dem Wasserzähler ist mit einer Entleerungsmöglichkeit zu versehen. Unmittelbar nach dem Wasserzähler ist ausserdem eine Sicherung gegen Rückfließen (z.B. Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner) einzubauen.
3. Der Grundstückseigentümer hat für die Unterbringung des Wasserzählers nach Anordnung der Gemeinde Stanz i. M. einen geeigneten Schacht in einer Mauernische



oder in einem anderen geeigneten Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler ist vom Grundstückseigentümer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde Stanz i. M. einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen. Der Grundstückseigentümer haftet für alle durch äußere Einwirkung an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtung, Sicherung gegen Rückfluss) entstandenen Schäden, für die er zivilrechtlich einzustehen hat.

4. Ist über Anordnung der Gemeinde Stanz i. M. ein Wasserzählerschacht erforderlich, ist er vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten nach Angaben der Gemeinde Stanz i. M. zu errichten (Mindestmaß 1 m Durchmesser). Im Schacht sind Einstiegs-hilfen anzubringen. Wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Wasserzählerschacht wasserdicht zu bauen (z.B. Fertigteilschacht). Der Gemeinde Stanz i. M. ist es vorbehalten, auf Kosten des Grundstückseigentümers den Wasserzählerschacht selbst beizustellen. Die Entfernung der Frostschutzeinrichtungen vor jeder Able-sung oder vor der Auswechslung des Zählers obliegt dem Grundstückseigentümer, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel. Befindet sich der Wasserzäh-lerschacht in Hauseinfahrten oder in anderen privaten Verkehrsflächen, so hat der Grundstückseigentümer über Aufforderung der Gemeinde Stanz i. M. dafür zu sor-gen, dass während der Ablesung oder während der Montagearbeiten diese Ver-kehrsfläche nicht benützt oder sonst beeinträchtigt wird.
5. Wird vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag von der Gemeinde Stanz i. M. einer Nacheichung zuge-führt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstan-denen Kosten der Grundstückseigentümer. Zeigt der Wasserzähler falsch, so wird die Wassergebühr entsprechend dem gleichen Zeitraum des Vorjahres vorgeschrie-ben. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Able-seperiode durchgeführt. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Las-ten der Gemeinde Stanz i. M..
6. Wird Wasser unbefugt ohne Bezahlung entnommen, so ist die Gemeinde Stanz i. M. berechtigt, eine Wassermenge zu schätzen und zusätzlich einen Sicherheitszu-schlag von 25 % zu verrechnen.
7. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde Stanz i. M. unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Grundstückseigentümer.
8. Der Grundstückseigentümer hat die Zähleranlage und die Zähleranzeige öfter zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage oder sons-tige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.



9. Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Grundstückseigentümer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit der Gemeinde Stanz i. M..

§ 8 Wasserbezug

1. Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem in der Anmeldung angeführten Zweck entnommen werden. Es ist untersagt, den nur für Haushalte angemeldeten Wasserbezug auch auf gewerbliche oder andere Zwecke auszudehnen. Die Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten.
2. Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten. Reicht diese Menge nicht mehr aus, ist vom Grundstückseigentümer der erhöhte Bedarf anzumelden. Die Gemeinde Stanz i. M. entscheidet, ob eine Erhöhung der Lieferungen mit den gegebenen Einrichtungen möglich ist oder ob technische Änderungen (Verstärkung der Anschlussleitung) notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.
3. Änderungen in der Person des Grundstückseigentümers sind der Gemeinde Stanz i. M. binnen zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Der neue Grundstückseigentümer tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der Gemeinde Stanz i. M. ein und haftet neben diesem auch für Zahlungsrückstände.

§ 9 Einschränkung bzw. Unterbrechung der Wasserlieferung

1. Die Gemeinde Stanz i. M. kann die Wasserlieferung unter nachfolgend angeführten Bedingungen einschränken oder unterbrechen:
Wenn
 - a) wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann;
 - b) Schäden an den Wasserversorgungseinrichtungen auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen;
 - c) Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen oder Arbeiten im Bereich dieser Anlagen vorgenommen werden müssen;
 - d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig wird. Während einer Brandbekämpfung ist der Wasserbezug unbedingt auf ein Mindestmaß einzuschränken.
2. Darüber hinaus kann die Gemeinde Stanz i. M. die Wasserlieferung auch einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) die Verbrauchsanlagen nicht sachgemäß hergestellt oder erhalten, oder Mängel in der vorgeschriebenen Frist nicht behoben wurden;
 - b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen dieser Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen wurde;
 - c) der Grundstückseigentümer seinen Zahlungen trotz schriftlicher Mahnung in der gesetzten Frist nicht nachkommt.



3. Die Einschränkung oder Unbrechung der Wasserlieferung nach (1) lit. a) bis c) ist von der Gemeinde Stanz i. M. nach Möglichkeit zeitgerecht kundzumachen. Die Kundmachung erfolgt in der für Verlautbarungen der Gemeinde Stanz i. M. vorgesehenen Weise.
4. Für Schäden, die dem Abnehmer aus Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen der Wasserlieferungen entstehen, wie Druck- oder Schmutzschäden etc., haftet die Gemeinde Stanz i. M. nicht.
5. Die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung ist aufzuheben, wenn der Grund für diese Maßnahmen weggefallen ist.

§ 10 Verbrauchsanlagen

1. Die Verbrauchsanlage des Grundstückseigentümers umfasst die gesamte Hausanschlussleitung ab der Hauptleitung und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes dienen.
2. Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab Absperrventil nach dem Wasserzähler oder Übergabestelle ist der Grundstückseigentümer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benützung überlässt. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlage darf nur vom befugten Installateur unter der Beachtung der aktuellen Normen und der Vorschriften der Gemeinde Stanz i. M. ausgeführt und erhalten werden. Soweit eine einschlägige Prüfmarke der ÖVGW für Rohrleitungen, Armaturen und Geräte zuerkannt ist, dürfen nur solche Erzeugnisse verwendet werden.
3. Die Verbrauchsanlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Grundstückseigentümer der Gemeinde Stanz i. M. eine auch vom Installateur mitunterzeichnete Fertigungsmeldung vorgelegt hat.
4. Wassernachbehandlungsanlagen, die geeignet sind, das Wasser in physikalischer, chemischer oder bakteriologischer Hinsicht zu verändern müssen so eingerichtet sein, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz sicher verhindert wird. Der Einbau von Wassernachbehandlungsanlagen ist nur zulässig, wenn diese den Richtlinien der ÖVGW entsprechen.
5. Hydraulische Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde Stanz i. M. an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden. Sie müssen die von der Gemeinde Stanz i. M. geforderten Sicherheitseinrichtungen besitzen.
6. Geräte, deren ungestörter Betrieb von einem besonderen Wasserdruck, von einer besonderen Wasserqualität und von einer ununterbrochenen Wasserzufuhr abhängt, dürfen nur eingebaut werden, wenn sie mit einer automatischen Regelung versehen sind, die abschaltet, wenn die Voraussetzungen für den Betrieb dieser Geräte nicht mehr gegeben sind.



7. Brandbekämpfungseinrichtungen sind nach den Vorschriften der zuständigen Behörden im Einvernehmen mit der örtlichen Feuerwehr und der Gemeinde Stanz i. M. herzustellen. Wird Löschwasser aus der Verbrauchsanlage entnommen, so hat dies aus hygienischen Gründen über einen Zwischenbehälter zu erfolgen oder es ist am Beginn der Löschwasserleitung ein ÖVGW - geprüfter Rohrtrenner einzubauen oder es sind am Ende der Löschwasserleitung Verbrauchseinrichtungen anzuschließen, die eine ständige ausreichende Durchströmung der Löschwasserleitung gewährleisten. Diese Lösung ist jedoch nur dann zulässig, wenn der zu erwartende Wasserverbrauch durch die vorgenannten Verbrauchseinrichtungen im Messbereich des auf den Feuerlöschbedarf zu dimensionierenden Wasserzählers liegt.
8. Für das Füllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung der Gemeinde Stanz i. M. einzuholen, die den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tageszeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein solcher Wasserbezug ganz untersagt werden.
9. Den Beauftragten bzw. Bediensteten der Gemeinde Stanz i. M. ist das Betreten des Grundstückes und der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit dies für die Überprüfung der technischen Einrichtungen der Verbrauchsanlagen oder der Einhaltung der Wasserleitungsordnung erforderlich ist.
10. Die Gemeinde Stanz i. M. ist befugt, die Verbrauchsanlage jederzeit zu überprüfen. Mängel sind vom Abnehmer innerhalb der von der Gemeinde Stanz i. M. festgesetzten Frist beheben zu lassen.
11. Wird diese Frist nicht eingehalten oder liegt nach Ansicht der Gemeinde Stanz i. M. Gefahr im Verzug vor, so ist die Gemeinde Stanz i. M. berechtigt, die Wasserlieferung einzuschränken oder einzustellen.
12. Die vom Wasserzähler angezeigte Menge gilt als verbraucht, wenn sie ungenützt bezogen wurde.
13. Die Anlage des Abnehmers muss so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder Störungen in den Versorgungseinrichtungen der Gemeinde Stanz i. M. ausgeschlossen sind. Der Abnehmer haftet für alle Schäden.
14. Die Verwendung der Verbrauchsanlagen als Schutzerdler für elektrische Anlagen und Geräte ist unzulässig.

§ 11 Hydranten und öffentliche Auslaufbrunnen

1. Die an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Die Feuerwehr darf nur geschulte Personen zur Bedienung der Hydranten einsetzen. Sie hat weiters für die im Rahmen von Übungen vorgesehene Wasserentnahme, die Entnahmestellen und die Dauer der Entnahme zeitgerecht (mindestens 6 Stunden) der Gemeinde Stanz i. M. bekanntzugeben. In



Brandfällen ist eine entsprechende Meldung an die Gemeinde Stanz i. M. im nachhinein vorzunehmen.

2. Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke, z.B. Straßenreinigungen, Kanalspülen usw., wird von der Gemeinde Stanz i. M. einvernehmlich mit der jeweiligen Dienststelle bzw. mit dem beauftragten Unternehmen festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entsprechende Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden.
3. Die Bewässerung von privaten Grünanlagen aus Hydranten ist nicht zulässig. Bewässerungsanlagen für Grünanlagen sowie öffentliche Auslaufbrunnen und Springbrunnen sind über Wasserzähler anzuschließen.
4. Die Wasserabgabe für private Zwecke, z.B. Bauführungen, Veranstaltungen usw., erfolgt ausschließlich über Wasserzähler zu nachstehenden Bedingungen:
 - a) Festlegung der Entnahmestelle und der Dauer der Entnahme durch die Gemeinde Stanz i. M..
 - b) Die Entnahmeeinrichtung (Standrohr, Wasserzähler, Absperrventil) wird von der Gemeinde Stanz i. M. gegen eine Benützungsgebühr zur Verfügung gestellt.
 - c) Der Einbau der Entnahmeeinrichtung, die Inbetriebsetzung und die Außerbetriebnahme erfolgen gegen Verrechnung ausschließlich durch Organe der Gemeinde Stanz i. M.. Der Bewilligungsinhaber darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten selbst betätigen.
 - d) Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind vom Bewilligungswerber gegen Frost zu schützen.
 - e) Für alle Schäden an der Entnahmeeinrichtung, an Hydranten und an Dritten haftet der Bewilligungswerber. Schäden sind sofort der Gemeinde Stanz i. M. zu melden.
 - f) Die Gemeinde Stanz i. M. ist berechtigt, vor Beginn der Wasserabgabe eine Kautions für alle daraus entstehenden Forderungen zu verlangen.
 - g) Die Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus Hydranten ist an der Entnahmestelle bereitzuhalten.
5. Grundstückseigene Hydranten und Feuerlöscheinrichtungen sind im Bedarfsfall mit Plomben zu versehen. Sie dürfen nur zu Feuerlöschzwecken verwendet werden. Die Eigentümer sind verpflichtet, jede Entfernung oder Beschädigung dieser Plomben sofort der Gemeinde Stanz i. M. zu melden. Die Aufstellung der Hydranten ist mit der Feuerwehr abzusprechen, die Hydrantenleitung ist mindestens DN 80 auszuführen.

§ 12 Gebühren

Die jeweils gültigen Gebühren für

- a) den einmaligen Wasserleitungsbeitrag zur Deckung der Kosten der Errichtung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage,
- b) die Kosten für die Herstellung der Hausanschlussleitung
- c) den Wasserverbrauch (Wasserzins)



- d) die leihweise Beistellung des Wasserzählers sind aus der betreffenden, vom Gemeinderat beschlossenen Gebührenordnung zu entnehmen.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Mit dem Anschluss an die öffentliche Wasserleitung der Gemeinde Stanz i. M. verpflichtet sich der Gebäude- bzw. Liegenschaftseigentümer, die jeweils geltenden Bestimmungen der Wasserleitungsordnung einzuhalten bzw. für deren Einhaltung Sorge zu tragen.
2. Die Gemeinde Stanz i. M. ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Wasserleitungsordnung durch ihre befugten Organe zu überwachen, die zur Geheimhaltung der zu ihrer Kenntnis gelangten Verhältnisse Dritten gegenüber verpflichtet sind. Diese Organe haben Zutritt zu den Hausleitungen und Wasserzählern.

§ 14 Inkrafttreten

1. Die Wasserleitungsordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Stanz, am 29.09.2016

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

DI Friedrich Pichler